

Allgemeine Einkaufsbedingungen AEW

Ausgabe November 2020



Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen AEW bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen einem Lieferanten und der AEW Energie AG, Obere Vorstadt 40, 5001 Aarau («AEW»).

Mit Einreichung der Offerte bestätigt der Lieferant, dass ihm alle relevanten Tatsachen und Verhältnisse für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung der Lieferung (inkl. Zubehör) bekannt sind.

Ziffer 2.2

1. Allgemeines

Ziffer 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen AEW regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen (inkl. allfälliger Montage) über Lieferungen und Leistungen eines Lieferanten an die AEW («Lieferung»), soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nicht für die Beschaffung von Strom und Herkunftsachweisen für Elektrizität.

Die Offerte für die Lieferung ist nach bewährten Konzeptionsgrundsätzen

- unter Berücksichtigung des neusten Standes von Wissenschaft und Technik;
- unter Verwendung von bestgeeignetem Material; und
- unter umfassender Einhaltung der massgebenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften auszuführen. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

Ziffer 2.3

Ziffer 1.2 Gegenüber der AEW gilt als Lieferant, wer der AEW eine Offerte einreicht («Lieferant»). Durch Einreichung einer Offerte bestätigt der Lieferant die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelesen zu haben und sie zu akzeptieren.

Die Offertstellung (inkl. einer allfälligen Demonstration) erfolgt unentgeltlich, sofern in der Anfrage bzw. der Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist.

Ziffer 2.4

Ziffer 1.3 Bedingungen eines Lieferanten, welche diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen AEW entgegenstehen oder davon abweichen, gelten ohne ausdrückliche schriftliche Erklärung der AEW als nicht akzeptiert, auch wenn die entsprechenden Bedingungen des Lieferanten zu einem späteren Zeitpunkt als Grundlage für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der AEW eingeführt worden sind.

Die Offerte ist während der in der Anfrage bzw. Ausschreibung genannten Frist verbindlich. Ohne entsprechende Angabe gilt eine Frist von 90 Kalendertagen ab Eingang der Offerte.

Ziffer 2.5

2. Offerte

Ziffer 2.1 Der Lieferant erstellt die Offerte gestützt auf die Anfrage bzw. Ausschreibung der AEW.

3. Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen der AEW sind gültig. Lieferungen, die nicht aufgrund einer schriftlichen Bestellung ausgeführt werden, werden von der AEW nicht anerkannt. Sofern nichts anderes vereinbart, gilt dies nicht für Bestellungen unter einem Bestellwert von CHF 10'000.-. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

	4. Bestellbestätigung	Ziffer 7.2
Ziffer 4.1	Der Lieferant hat der AEW (Kontaktperson gemäss Bestellung) die Bestellung, soweit zweckmässig, sofort nach Erhalt, spätestens jedoch nach fünf Arbeitstagen, schriftlich (E-Mail ausreichend) zu bestätigen.	
Ziffer 4.2	Die Bestellbestätigung enthält, soweit bekannt, die AEW Bestell-Nr. und/oder die AEW Projekt-Nr., den Preis je Position, den bestätigten Liefertermin/Montage-Endtermin («Liefertermin») sowie den bestätigten Erfüllungs-/Bestimmungsort («Erfüllungsort»).	Ziffer 8.1
Ziffer 4.3	Abweichungen von der Bestellung hebt der Lieferant auf der Bestellbestätigung hervor und wartet eine schriftliche Rückbestätigung der AEW ab.	
Ziffer 4.4	Unterlässt der Lieferant innerhalb der Frist gemäss Ziffer 4.1 eine Bestellbestätigung, kann die AEW ihre Bestellung durch einseitige schriftliche Erklärung zurückziehen und entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten.	Ziffer 8.2
	5. Erfüllungsort und Gefahrenübergang	Ziffer 8.3
Ziffer 5.1	Die AEW bezeichnet den Erfüllungsort auf der Bestellung.	
Ziffer 5.2	Für alle Lieferungen gilt die Ankunftskausel DDP der Incoterms (2010), soweit nichts anderes vereinbart wurde. Eine andere Fassung der Incoterms gilt nur dann, wenn sie ausdrücklich vereinbart wird.	
Ziffer 5.3	Nutzen und Gefahr gehen mit der Abnahme am Erfüllungsort auf die AEW über.	
	6. Vorlagen und Betriebsmittel	Ziffer 9.1
Ziffer 6.1	Alle von der AEW zur Verfügung gestellte Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Fabrikations-, Prüf-, Liefervorschriften etc.) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel (Muster, Modelle, etc.) bleiben Eigentum der AEW.	
Ziffer 6.2	Die vorstehend erwähnten Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der AEW weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht und nur zur Erfüllung der Lieferung an die AEW und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Unterlagen und Hilfsmittel sind der AEW auf Verlangen jederzeit, spätestens jedoch mit der vollständigen Erbringung der Lieferung unversehrt zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom Lieferanten bis auf Widerruf zu verwahren oder auf erste Aufforderung zu vernichten.	Ziffer 9.2
Ziffer 6.3	Der Lieferant trifft sämtliche Massnahmen, um das Eigentum der AEW zu schützen. Der Lieferant verpflichtet sich, mit den Unterlagen und Hilfsmittel zweckmässig umzugehen und diese in Absprache mit der AEW gegen mögliche Schäden zu versichern.	Ziffer 9.3
	7. Weitervergabe an Subunternehmer	Ziffer 9.4
Ziffer 7.1	Die Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an Dritte (Subunternehmer) bedarf der schriftlichen Genehmigung der AEW.	
	Trotz Genehmigung der Weitervergabe bleibt der Lieferant gegenüber der AEW vollumfänglich verantwortlich und haftbar für die vertragsgemässen Erbringung der gesamten Vertragsleistungen und die Einhaltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen AEW.	
	8. Mitarbeiter des Lieferanten	
	In Zusammenhang mit der Erbringung aller Leistungen ist der Lieferant verpflichtet, alle massgebenden arbeits-, arbeitsschutz-, sozialversicherungs- und (quellen)steuerrechtlichen Vorschriften für sich und seine Mitarbeiter einzuhalten, inklusive den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann. Der Lieferant beachtet insbesondere das geltende Schweizer Recht und die anwendbaren (allgemein verbindlich erklärten) Gesamt- und Normalarbeitsverträge.	
	Der Lieferant ist verpflichtet, der AEW auf erste Aufforderung die Einhaltung aller massgebenden Vorschriften und Bestimmungen nach dieser Ziffer 8 durch Unterlagen und Dokumente zu belegen.	
	Legt der Lieferant die Belege nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach schriftlicher Aufforderung durch die AEW vor und/oder verletzt der Lieferant Pflichten aus dieser Ziffer 8, kann die AEW eine Konventionalstrafe verlangen. Die AEW ist zudem befugt, vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten. Die Konventionalstrafe beträgt 1% der gesamten Vergütung pro angebrochene Woche, gesamthaft höchstens 10% der gesamten Vergütung. Der Anspruch der AEW auf weitergehenden Schadenersatz bleibt vorbehalten. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Lieferanten nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.	
	9. Lieferung, Inbetriebnahme, Abnahme	
	Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung am Liefertermin vertragskonform zu erbringen. Eine vorzeitige Lieferung und/oder eine teilweise Lieferung erfordert die vorgängige, schriftliche Zustimmung der AEW.	
	Die Montage und Inbetriebnahme der Lieferung sind in der Vergütung inbegriffen. Nach Beendigung der Montage kontrollieren der Lieferant und die AEW die Lieferung gemeinsam und unterzeichnen ein Abnahmekprotokoll («Abnahme»).	
	Die AEW hat nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Lieferanten und denjenigen seiner Subunternehmer, und jederzeit Anspruch auf alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials usw. Die Kontrollen durch die AEW oder Abnahmeversuche befreien den Lieferanten nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Gewährleistungen und Verpflichtungen.	
	Die AEW prüft die Lieferung unverzüglich, spätestens inner 30 Tagen nach Abnahme, und rügt festgestellte Mängel sofort schriftlich. Nach Ablauf von 30 Tagen gilt die Lieferung ohne Weiteres als abgenommen.	

10. Verspätete Lieferung

- Ziffer 10.1 Erkennt der Lieferant, dass ein bestätigter Liefertermin nicht eingehalten werden kann, teilt er dies der AEW unverzüglich und unter Angabe der Gründe und dem neuen Liefertermin schriftlich mit. Ansprüche der AEW wegen der Verzögerung der Lieferung bleiben unberührt.
- Ziffer 10.2 Im Falle höherer Gewalt (wie z. B. Krieg, Naturkatastrophe, Streik, Boykott, Pandemie) hat der Lieferant einen Anspruch auf eine angemessene Verlängerung (in der Regel die Dauer der Verzögerung) der vereinbarten Liefertermine. Die AEW entscheidet über die Dauer der Verlängerung. Jede Partei hat die Kosten, welche ihr im Falle höherer Gewalt entstehen, selbst zu tragen.
- Ziffer 10.3 Wird der vereinbarte bzw. verlängerte Liefertermin am Erfüllungsstandort vom Lieferanten nicht eingehalten, kann die AEW eine Konventionalstrafe im Sinne von Art.160 OR verlangen. Die Konventionalstrafe beträgt 1% der gesamten Vergütung pro angebrochene Woche, gesamthaft höchstens 10% der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe wird von der zu leistenden Zahlung/letzten Zahlungsrate abgezogen. Ihre Entrichtung bzw. Verrechnung entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten (Art.160 Abs. 2 OR).
- Ziffer 10.4 Die AEW kann dem Lieferanten eine Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen (unter Vorbehalt von Art.108 und 366 OR). Wird auch bis zum Ablaufe der Nachfrist nicht erfüllt, kann die AEW
- auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen; oder
 - vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages entstandenen Schadens verlangen.
- Daneben besteht kumulativ der Anspruch der AEW auf Leistung der Konventionalstrafe gemäss Ziffer 10.3.
- 11. Vergütung und Rechnungsstellung**
- Ziffer 11.1 Der Lieferant erbringt Lieferungen zu den vereinbarten Festpreisen in Schweizer Franken («Vergütung»). Die Vergütung gilt für die vertraglich festgelegte, beendigte und abgenommene Lieferung. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere alle personellen und materiellen Aufwendungen, die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben (z. B. Mehrwertsteuer).
- Ziffer 11.2 Rechnungen müssen nebst den gesetzlichen Pflichtangaben zur Vollständigkeit folgende Angaben enthalten (soweit bekannt):
- AEW Bestell-Nr.;
 - AEW Projekt-Nr.;
 - AEW Kontaktperson gemäss Bestellung (inkl. Emailadresse).
- Ziffer 11.3 Rechnungen sind schriftlich an kreditoren@aew.ch zu senden. Die AEW kann unvollständige Rechnungen ohne Rechtsnachteile für die AEW an den Lieferanten zurücksenden.
- Ziffer 11.4 Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgen Zahlungen 30 Tage netto nach Eingang der vollständigen Rechnung. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforde-
- rungen der AEW. Der Lieferant gewährt der AEW auf Zahlungen innert 15 Tagen ab Rechnungserhalt einen Skonto von 2 %. Vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Vereinbarung.
- Für Teillieferungen stellt der Lieferant die Teilzahlungen nach dem vereinbarten Zahlungsplan anteilmässig in Rechnung. Ansonsten erfolgt die Rechnungsstellung nach vollumfänglicher Erbringung der gesamten Lieferung (einschliesslich Nebenpflichten) durch den Lieferanten.
- Auf Anzahlungen hat der Lieferant auf Verlangen der AEW eine angemessene, bis zum Liefertermin befristete und für die AEW kostenlose, einredefreie Bankgarantie als Sicherheit zu leisten.
- 12. Gefahrtragung, Versicherung, Haftung**
- Der Lieferant trägt die volle Gefahr für die gesamte Lieferung bis zur Abnahme.
- Die Versicherung der üblichen Transport- und Lagerrisiken sowie der Montagerisiken bis zur Abnahme erfolgt durch den Lieferanten.
- Der Lieferant haftet für alle Schäden (unter Ausschluss von entgangenem Gewinn), die der AEW durch die Lieferung, den Lieferanten, dessen Personal oder Hilfspersonen und beigezogenen Dritten (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer) verursacht werden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 13. Gewährleistung**
- Der Lieferant gewährleistet:
- die einwandfreie Konstruktion, Ausführung und volle Betriebstüchtigkeit;
 - die zugesicherten Eigenschaften;
 - die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften; und
 - das Fehlen körperlicher oder rechtlicher Mängel, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- Liegt ein Mangel vor, der auf Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler der Lieferung zurückzuführen ist oder genügen Teile und Ausrüstung den vertraglichen Anforderungen in anderer Weise nicht, hat die AEW die Wahl, ob sie
- die Nachbesserung innert einer von der AEW festzulegenden Frist auf Kosten des Lieferanten verlangt; oder
 - die Lieferung der mangelfreien Ware auf Kosten des Lieferanten verlangt; oder
 - einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung geltend macht, oder
 - vom Vertrag zurückzutritt.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Abnahme der Lieferung.
- Müssen während der Gewährleistungsfrist Mängel behoben oder Teile ersetzt werden, beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffenen Komponenten ab dem Zeitpunkt der Behebung oder Ersetzung neu zu laufen. Die Gewährleistungsfrist dauert jedoch längstens fünf Jahre ab erstmaliger Abnahme.

Ziffer 13.5 Leidet die Lieferung an so erheblichen Mängeln oder weicht sie sonst so sehr vom Vertrag ab, dass sie für die AEW unbrauchbar ist oder ihr die Abnahme nicht zugemutet werden kann, darf die AEW diese verweigern, vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern.

Verwendungs-, Nutzungs-, Lizenz- und Änderungsrechte.

Ziffer 16.3

Ziffer 14.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Der Lieferant haftet gegenüber der AEW für alle Verletzungen von Schutzrechten Dritter aus der Leistungserbringung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für die AEW zu führen und sie von allfälligen Schadenersatzforderungen umfassend schadlos zu halten.

Ziffer 16.4

Ziffer 14.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die AEW, soweit sie zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und Ort des Lieferanten, Gegenstand und Auftragswert der Beschaffung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und der Zeitraum der Auftragsausführung. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts.

Die AEW behält sich sämtliche Eigentums-, Gebrauchs-, Patent-, Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- und sonstige Schutzrechte vor, insbesondere an den von ihr in körperlicher oder elektrischer Form zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Ziffer 16.4

Ziffer 14.3 Ohne schriftliche Einwilligung der AEW darf der Lieferant die Zusammenarbeit mit der AEW nicht zur Werbung nutzen und die AEW nicht als Referenz angeben.

17. Schlussbestimmungen

Der Lieferant darf Forderungen gegenüber der AEW ohne schriftliche Zustimmung weder abtreten, verrechnen noch verpfänden.

Ziffer 17.1

Ziffer 14.4 Verletzen die Parteien Pflichten aus der vorliegenden Ziff. 14, schulden sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10 % der gesamten Vergütung, gesamthaft höchstens CHF 100'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Parteien nicht von der Einhaltung ihrer vertraglichen Pflichten.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

Ziffer 17.2

Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen AEW, ist i) die im Vertrag und ii) die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen AEW enthaltene Regelung massgebend.

Ziffer 17.3

Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbedingungen unberührt.

Ziffer 17.4

Ziffer 15.1 Die Parteien verpflichten sich, die schweizerische Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung oder Verweigerung der Leistungserfüllung.

Ziffer 17.5

Ziffer 16.1 Der Lieferant gewährleistet der AEW, dass er mit seiner Lieferung keine Schutzrechte (insb. Urheber- und Patentrechte) Dritter verletzt.

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenauf (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich wegbedungen.

Ziffer 17.6

Ziffer 16.2 Der Lieferant räumt der AEW ab dem Vertragsabschluss, soweit gesetzlich zulässig, sämtliche nicht exklusiven und nicht übertragbaren, zeitlich und örtlich unbegrenzten Rechte ein, die für die Inbetriebsetzungsmassnahmen, die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Nutzung, die Wartung, den Unterhalt und die Erneuerung der Lieferung notwendig sind, insbesondere Eigentums-,

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der AEW.

Ziffer 17.7